Satzung des
Förderverein Grundschule Katzweiler e.V.

§1 Zweck des Vereins

Der Förderverein Grundschule Katzweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und fördert das ideelle und materiellen Gedeihen der Grundschule Katzweiler, insbesondere Schulbücherei, Musikinstrumente, Schulsport, Wandertage.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Katzweiler e.V.“.
Sitz des Vereins ist Katzweiler.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung eines Aufnahme-Antrages sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig.

Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- wenn ohne Grund für 6 Monate die Beiträge nicht bezahlt sind,
- durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Satzung des
Förderverein Grundschule Katzweiler e.V.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Darüber hinaus sind Spenden jederzeit möglich.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, bestehend aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, bis zu 3 Beisitzern und dem jeweiligen Schulleiter.

§8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Satzung des
Förderverein Grundschule Katzweiler e.V.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Kassenprüfung, die vor jeder Mitgliederversammlung stattfindet,
- den Jahresbericht,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung ist nicht möglich.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Auflösung, Satzungsänderung, Beschlüsse über Sitzänderung oder Ziele und Zwecke des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Zum 1. bzw. 2. Vorsitzenden und zum Kassierer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zu Beisitzern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

§11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Katzweiler zu verwenden hat.

Katzweiler, 4. November 2021